

# **Hamburger Consulting Forum e.V.**

## **S a t z u n g**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1.9.2004 in Hamburg.**

**Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.07.2018.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Hamburger Consulting Forum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Branche der Unternehmensberatung in Hamburg unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Kunden, der Hamburger Wirtschaft.

Dieses Ziel soll u.a. durch die Schaffung von Transparenz über die Aufgaben und Tätigkeiten der Unternehmensberater, das Herausbilden eines positiven Branchenimages für Unternehmensberater in Hamburg sowie die Sicherung und Steigerung der Qualität in der Beratung unter Berücksichtigung regionaler Bezüge erreicht werden. Das „Hamburger Consulting Forum“ stellt hierbei eine Plattform für die Branche dar. Der Satzungszweck soll u.a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- a) Unterstützung der Hamburger Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, bei der Auswahl von Beratern.
- b) Erarbeitung von Qualitätskriterien und -standards für die Unternehmensberatung.
- c) Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen zur Steigerung des Images und des Bekanntheitsgrades der Unternehmensberater in Hamburg.
- d) Beobachtung und Analyse aktueller Branchenentwicklungen mit wissenschaftlicher Unterstützung.
- e) Herausgabe von Publikationen.
- f) Entwicklung und Betreuung, ggf. auch Durchführung von Auditierungsverfahren für Unternehmensberatung.

g) Bildung von Arbeitsgemeinschaften für einzelne Beratungsbranchen bzw. Beratungsthemen.

h) Organisation des regelmäßigen Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern.

(2) Der Verein darf keine Gewinne erwirtschaften. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein wurde von

- Wilhelm Alms,
- Sven Dübbers,
- Jan Bastian Mette,
- Andreas G. Paetz,

als Berater-Mitglieder, und

- Prof. Dr. Gerd Bornmüller,
- Alexander Ghazvinian,
- Dr. Axel Holtz

als Kunden-Mitglieder gegründet, zusammen nachfolgend auch Gründungs-Mitglieder genannt.

(2) In den Verein können als Kunden-Mitglieder natürliche und juristische Personen (Unternehmen, Institutionen, Interessenverbände u.a.) aufgenommen werden, wenn sie als Unternehmen nicht den Unternehmensschwerpunkt Beratung von Unternehmen haben und sofern sie die Belange des Vereins fördern wollen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand widerruflich ermächtigen, Unternehmen (auch Freiberufler), die als Unternehmensschwerpunkt die Beratung von Unternehmen und ihren Unternehmenssitz (Hauptsitz oder Niederlassung) in der Metropolregion Hamburg haben und die Belange des Vereins fördern wollen, jedoch die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Berater-Mitglied noch nicht erfüllen, für die Dauer von längstens drei Jahren als Anwärter-Mitglieder ohne Stimmrecht aufzunehmen.

(4) In den Verein können als Berater-Mitglieder alle Unternehmen (auch Freiberufler) aufgenommen werden, die als Unternehmensschwerpunkt die Beratung von Unternehmen und ihren Unternehmenssitz (Hauptsitz oder Niederlassung) in der Metropolregion Hamburg haben und die Belange des Vereins fördern wollen. Die als Beratung von Unternehmen einzustufenden Tätigkeiten können in der Aufnahme- und Auditordnung eingegrenzt werden.

(5) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand im Rahmen des in der Aufnahme- und Auditordnung geregelten Verfahrens. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet nach Anhörung des Audit-Ausschusses die nächste Mitgliederversammlung, die nicht früher als einen Monat nach Eingang der Beschwerde zusammenkommt. Abgelehnte Interessenten können sich frühestens ein Jahr nach der entsprechenden Entscheidung des Vorstandes bzw. ggf. der Mitgliederversammlung wieder um die Aufnahme bewerben.

(6) Die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen müssen für die Dauer der Mitgliedschaft gegeben sein. Berater-Mitglieder haben die Erfüllung der Voraussetzungen regelmäßig gem. den Bestimmungen der Aufnahme- und Auditordnung nachzuweisen.

(7) Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind vom Audit-Ausschuss zu überprüfen

a) auf begründeten Beschluss des Vorstandes

b) bei Berater-Mitgliedern ferner in dem in der Aufnahme- und Auditordnung festgelegten Turnus.

(8) Jedes Mitglied benennt schriftlich, jederzeit widerruflich, eine natürliche Person (gesetzlicher Vertreter oder leitender Mitarbeiter) als bevollmächtigten Vertreter seiner Interessen im Rahmen der Vereins-Mitgliedschaft. Die Mitwirkung in Organen, Ausschüssen, Arbeitsgemeinschaften u. dgl. steht auch nicht bevollmächtigten Vertretern und Mitarbeitern der Mitglieder offen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.

(2) Ein Mitglied, das im Aufnahmeverfahren vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat oder in sonstiger Art und Weise in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Verstoß kann auch in einem durch den Vorstand festzustellenden mangelnden Engagement liegen. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, seine Belange vor dem Vorstand zu vertreten. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge oder – als Berater-Mitglied – mit der Statusmeldung gem. § 5 Abs. (4) im Rückstand ist. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner mit der Feststellung des Vorstandes, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten über einen entsprechenden und begründeten Antrag des Audit-Ausschusses zu beschließen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, seine Belange vor dem Vorstand zu vertreten. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen einen Beschluss des Vorstandes gem. Absätzen (2) bis (4) kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet nach Anhörung des Audit-Ausschusses die nächste Mitgliederversammlung, die nicht früher als einen Monat nach Eingang der Beschwerde zusammenkommt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Während des Beschwerdeverfahrens haben Vertreter, Inhaber, Gesellschafter oder Mitarbeiter des betroffenen Vereinsmitgliedes kein Stimmrecht in den Organen des Vereins.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Alle Vereinsunterlagen sind zurückzugeben. Nach Beendigung der Mitgliedschaft darf nicht mehr mit der Mitgliedschaft geworben werden, insbesondere dürfen Logo und Schriftzug des „Hamburger Consulting Forum e.V.“ nicht mehr verwendet werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des „Hamburger Consulting Forum e.V.“ dürfen Logo und Schriftzug des Vereins zu Werbezwecken einsetzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften durch ihre aktive Mitarbeit zu fördern.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beiträge bemessen sich nach der Beitragsordnung des „Hamburger Consulting Forum e.V.“. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Beitragsordnung bewilligen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Geschäftsführer wesentliche Änderungen der für ihre Mitgliedschaft relevanten Voraussetzungen, insbesondere Änderungen von Firma, Sitz, Geschäftszweck und/oder Unternehmensschwerpunkt, Person des bevollmächtigten Vertreters, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Berater-Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, jährlich bis spätestens 31. März eine vom Audit-Ausschuss vorgegebene formgebundene Statusmeldung (Firmenprofil) dem Geschäftsführer einzureichen.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Berater-Mitglied zur Weiterleitung der Vereinsziele in seinem Unternehmen insbesondere in Bezug auf die vom Verein erarbeiteten Qualitätsstandards sowie zur Entsendung seines Vertreters oder eines Mitarbeiters zumindest in eine Arbeitsgemeinschaft des Vereins.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat
4. der Audit-Ausschuss
5. der Geschäftsführer

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll Vertreter eines Kunden-Mitglieds gem. § 3 Abs. (2) sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts unter Einschluss des Kassenberichts.
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats soweit nicht satzungsgemäß von Dritten benannt.
- e) Berufung und Abberufung des Geschäftsführers.
- f) Aktive Vertretung der Vereinsinteressen nach außen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. An den Sitzungen soll der Geschäftsführer teilnehmen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder auf telefonischem oder elektronischem Weg herbeigeführt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden protokolliert.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich auf elektronischem Weg zu erfolgen und ist an die dem Geschäftsführer jeweils zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse der Mitglieder zu senden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.

(3) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung. Jedes Gründungs-Mitglied, jedes Berater-Mitglied und jedes Kunden-Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplans.
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands.
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses.
- d) Entlastung des Vorstands.
- e) die Beitragsordnung.
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Audit-Ausschusses und dessen Leiters
- h) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.
- i) die Aufnahme- und Auditordnung.
- j) die Einsetzung ständiger Branchen- und Themenarbeitsgemeinschaften.

(5) Beschlüsse werden – soweit nichts Anderes in dieser Satzung bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der auf einer Versammlung anwesenden Stimmen gefasst. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(6) Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks, der Aufnahme- und Auditordnung sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen. Über Änderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Viertel aller Mitglieder verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beirat**

(1) Der Beirat hat maximal 12 Mitglieder. Zum Beirat gehört ein Vertreter der Handelskammer Hamburg, der vom Präsidium der Handelskammer Hamburg benannt wird.

Darüber hinaus sollen zum Beirat drei Vertreter aus dem Kreis folgender Institutionen gehören:

- Verband Freier Berufe in der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.,
- Bundesverband Junger Unternehmer/Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V.,
- BürgerschaftsGemeinschaft Hamburg GmbH,
- Wirtschaftsjuvenoren bei der Handelskammer Hamburg,
- wissenschaftliche Einrichtung in Hamburg mit thematischem Bezug zu Methoden und/oder Inhalten von Unternehmensberatung.

Weitere jeweils maximal je vier Vertreter von Kunden-Mitgliedern und Berater-Mitgliedern werden von Kunden-Mitgliedern dem Vorstand zur Berufung vorgeschlagen. Der Beirat bestimmt aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll Vertreter eines Kunden-Mitglieds sein.

(2) Der Beirat unterstützt den Verein bei der Erarbeitung von Qualitätskriterien und Standards für die Unternehmensberatung.

(3) Der Beirat hat auch die Aufgabe, die Branchen- und Themenarbeitsgemeinschaften beratend zu unterstützen. Er unterstützt ferner den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen des Vereins.

## **§ 10 Audit-Ausschuss**



- (1) Der Audit-Ausschuss besteht aus mindestens vier und maximal zwölf Vertretern von Gründungs-, Kunden- und Berater-Mitgliedern. Mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter sein Leiter, soll dem Beirat angehören. Mindestens ein Drittel seiner Mitglieder sollen Vertreter oder Mitarbeiter von Kunden-Mitgliedern sein.
- (2) Die Mitglieder des Audit-Ausschusses und dessen Leiter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen. Die Mitgliederversammlung ist an den Vorschlag des Vorstandes nicht gebunden. Eine jederzeitige Abberufung ist möglich.
- (3) Der Audit-Ausschuss beruft aus dem Kreise seiner Mitglieder einen stellvertretenden Leiter. Eine jederzeitige Abberufung ist möglich.
- (4) Dem Audit-Ausschuss obliegen die ihm in der Satzung sowie in der Aufnahme- und Auditordnung zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
  - a) die Entwicklung, Betreuung und teilweise Durchführung der Verfahren zur Aufnahme von Mitgliedern und zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
  - b) soweit vom „Hamburger Consulting Forum e.V.“ angeboten, die Entwicklung, Betreuung und Durchführung der Verfahren für die Auditierung und Zertifizierung von Beratungsunternehmen,
  - c) die Beratung von Vorstand und Mitgliederversammlung in allen Fragen betreffend die Aufnahme von Mitgliedern, die Überprüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und die ggf. vom „Hamburger Consulting Forum e.V.“ angebotenen Verfahren für die Auditierung und Zertifizierung von Beratungsunternehmen.
- (5) Sitzungen des Audit-Ausschusses werden von seinem Leiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Vorstandsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen des Audit-Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Audit-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern im Einzelfall kein Mitglied des Audit-Ausschusses widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder auf telefonischem oder elektronischem Weg herbeigeführt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Leiters, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(7) Der Leiter des Audit-Ausschusses kann für die Erfüllung einzelner dem Audit-Ausschuss übertragener Aufgaben Audit-Teams und Arbeitsgruppen einsetzen und für diese den Leiter benennen. In den Audit-Teams und Arbeitsgruppen sollen Kunden-Mitglieder angemessen repräsentiert sein.

## **§ 11 Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung kann widerruflich beschließen, das Amt des Geschäftsführers entfallen zu lassen.

## **§ 12 Vermeidung von möglicher Befangenheit und Interessenkollision**

Vertreter, Inhaber, Gesellschafter oder Mitarbeiter eines Vereinsmitgliedes nehmen an der Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten nicht teil, zu denen das betreffende Mitglied in einer besonderen individuellen Beziehung steht oder die einen unmittelbaren oder besonderen Vor- oder Nachteil, der sich von den Interessen der anderen Vereinsmitglieder abhebt, für das betreffende Vereinsmitglied bringen können.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung auf Beschluss der Mitglieder zugeführt.

Hamburg, den 1. September 2004

Die Gründungsmitglieder:

Wilhelm Alms

Prof. Dr. Gerd Bornmüller

Sven Dübbers

Alexander Ghazvinian

Dr. Axel Holtz

Jan Bastian Mette

Andreas G. Paetz